



Verordnung über elektrische Niederspannungsinstallationen (NIV)

Fact-Sheet (14)

Sicherheitsnachweis

Stand 10.10.2002 – **aufgehoben per 1.5.2020**

Frage:

Nach Artikel 32 der NIV wird der Netzbetreiberin der Abschluss der Arbeiten mit dem Sicherheitsnachweis gemeldet. Gemäss Art. 24 Absatz 2 und Artikel 37 NIV bildet das vom Installateur erstellte Schlussprotokoll die Grundlage für den Sicherheitsnachweis.

- a) Darf der mit der Installation beauftragte Installateur in Anlagen mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren den Sicherheitsnachweis selber erstellen?
- b) Ist es zulässig, dass der von der Netzbetreiberin beauftragte Kontrolleur anlässlich der vorgeschriebenen Stichprobenkontrollen auch gleichzeitig den Sicherheitsnachweis erstellt?
- c) Gibt es einen Sicherheitsnachweis mit dem Vermerk: „Mängel vorhanden, siehe beiliegender Kontrollbericht“?
- d) Betrifft der Sicherheitsnachweis auch den Störschutz (Art. 4 NIV)?

Antwort:

- a) Aus den Bestimmungen über den Sicherheitsnachweis ergibt sich, dass dieser zunächst einmal das Ergebnis der betriebsinternen Schlusskontrolle durch den Installateur wiedergibt. Diese Ergebnisse werden bei der Erstellung von Installationen mit einer Kontrollperioden von weniger als 20 Jahren und bei den periodischen Kontrollen durch einen unabhängigen Dritten überprüft, der die Richtigkeit der Angaben des Installateurs bestätigt. Ist im Rahmen einer periodischen Kontrolle der Bezug eines Installateurs nicht notwendig, so erstellt der unabhängige Dritte den Sicherheitsnachweis. Der mit der Installation beauftragte Installateur erstellt daher in Anlagen mit einer Kontrollperiode von 20 Jahren den Sicherheitsnachweis selber bzw. er lässt ihn unter seiner Verantwortung von einer kontrollberechtigten Person erstellen.
- b) Der Fall, dass im Rahmen einer Stichprobenkontrolle gleichzeitig ein Sicherheitsnachweis erstellt wird, kann nicht eintreten. Stichprobenkontrollen beruhen auf bereits vorliegenden Sicherheitsnachweisen und dienen der Überprüfung und Kontrolle der Angaben des Installateurs und allenfalls der unabhängigen Kontrollorgane. Sicherheitsberichte, die sich auf Grund der Stichprobenkontrollen als falsch oder unvollständig erweisen, müssen zurückgewiesen werden.



Ganz allgemein ist aber festzuhalten, dass es nicht zulässig ist, die hoheitlichen Kontroll- und Überwachungsaufgaben der Netzbetreiberin mit den privatrechtlichen und marktorientierten Dienstleistungen eines unabhängigen Kontrollorgans bzw. einer akkreditierten Inspektionsstelle zu vermischen.

- c) Ein Sicherheitsnachweis kann nicht mit der Auflage versehen sein, dass noch Mängel behoben werden müssen. Nach Artikel 35 NIV ist der Inhalt des Sicherheitsnachweises die Tatsache, dass die Installation den Vorschriften der Verordnung und den Regeln der Technik entspricht. Diese Bestimmung ist nicht erfüllt, wenn noch Mängel zu beheben sind. Der Kontrolleur darf daher in diesen Fällen den Sicherheitsnachweis nicht ausstellen.

Der Kontrolleur wird damit nicht für die Mängelbehebung verantwortlich. Diese Aufgabe verbleibt dem Eigentümer der Installation. Dieser muss sich selber um die Mängelbehebung kümmern und wird dazu auch gezwungen, weil er ja den Sicherheitsbericht einreichen muss, den er aber mit einer mangelbehafteten Installation nicht bekommt. Wird dem Kontrolleur die Behebung der Mängel angezeigt, damit er den Sicherheitsnachweis ausstellen kann, so liegt es in seiner Verantwortung, ob er noch einmal auf Platz gehen will oder muss oder ob er den Angaben des Installationsinhabers oder des Installateurs vertrauen will, dass die Mängel fachgerecht behoben sind. Wenn es um eine falsch angeschlossene Steckdose geht oder um die Beschriftung im Anschlusskasten, so kann wohl auf eine Nachkontrolle vor Ort verzichtet werden. Bei grösseren Mängeln oder wenn noch Messungen gemacht werden müssen, muss eine Nachkontrolle vor Ort erfolgen. Diese muss nicht gratis sein, der Kontrolleur kann seinen Aufwand verrechnen. Es ist ja schliesslich nicht seine Schuld, wenn der Installateur Fehler gemacht hat.

- d) Nach Artikel 35 NIV muss mit dem Sicherheitsnachweis belegt werden, dass eine Installation den Anforderungen der NIV entspricht. Die Vorschriften über den Störschutz sind Teil der NIV (Art. 4). Der Sicherheitsnachweis muss deshalb auch diesen Aspekt umfassen und die entsprechenden Unterlagen und Messprotokolle gehören zum Sicherheitsnachweis.

Es ist die Aufgabe der Netzbetreiberinnen anhand der eingereichten Unterlagen zu überprüfen, ob einerseits die Kontrolle ordnungsgemäss durchgeführt wurde und andererseits die Anforderungen der Werkvorschriften betreffend die Netzqualität (evtl. die Übereinstimmung der Installation mit einer allfällig erteilten Bewilligung der Netzbetreiberin für den Anschluss einer potentiell störenden oder störanfälligen Installation) erfüllt sind. Welche Unterlagen im Einzelnen konkret einzureichen sind, ist grundsätzlich Sache der einzelnen Netzbetreiberin.